



Gemeinde Aurachtal

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Aurachtal
am Mittwoch, 24. Juli 2024
im Sitzungssaal des VGem-Gebäudes

GR AUR/2024/047

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

ab 19:33 Uhr (TOP 2)

Engelhardt, Manfred

Fell, Yvonne

Frohader, Michael

Heller, Jan

Jordan, Frank

ab 20:08 Uhr (TOP 7)

Kreß, Anja

Schnappauf, Richard

ab 19:46 Uhr (TOP 4)

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Zollhöfer, André

ab 19:40 Uhr (TOP 3)

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 2

Urbanski, Nicole

Fehlend:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Entschuldigt fehlend

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Wagner, Siegfried

Entschuldigt fehlend

Dr. Fuchs, Thomas

Entschuldigt fehlend

Stein-Echtner, Doris

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Widmung der Fußwege zu beschränkt öffentlichen Wegen im Bereich der Bebauungspläne "Ackerlänge III" und "Ackerlänge IV" (Zur Leite)
4. Widmung der Ortsstraße "Zur Leite"
5. Wahl des Feuerwehrkommandanten und des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neundorf am 26.06.2024 - Bestätigung der Wahl durch den Gemeinderat gem. Art. 8 Abs. 4 und 5 BayFWG
6. Weitere Vorgehensweise bzgl. der Ablehnung der Fußgängersignalanlage zur Querung der Staatsstraße in Neundorf
7. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

TOP 1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 12.06.2024 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	9

TOP 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat beschloss, die Ingenieurleistungen zur Planung des Austauschs der Heizanlage der Grundschule Münchaurach an die *Beratungsgesellschaft Bautechnik* aus 97230 Estenfeld Mühlhausen für die Bruttoangebotssumme von **19.126,45 €** zu vergeben.

Der Gemeinderat vergab die Ingenieurleistungen für die Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser für die Baugebiete „Ackerlänge I und II“ an das Büro *Team Schwarzott ing.gesellschaft mbH* aus Cadolzburg zu einem Angebotspreis von **10.620,75 € brutto**.

Der Gemeinderat beschloss, die *Kommunalberatung Hurzlmeier* aus 94315 Straubing mit der Beitragsbedarfsberechnung mit Finanzierungswechsel hinsichtlich der Hausanschlusskosten und der Gebührenbedarfsberechnung zu einer Bruttoangebotssumme von **13.042,40 €** zu beauftragen.

TOP 3. Widmung der Fußwege zu beschränkt öffentlichen Wegen im Bereich der Bebauungspläne "Ackerlänge III" und "Ackerlänge IV" (Zur Leite)**Sachvortrag:**

Die Fußwege in den Baugebieten „Ackerlänge I“, „Ackerlänge III“ und „Ackerlänge IV (Zur Leite)“ sind als beschränkt öffentliche Wege zu widmen.

1. Verbindung der Gemeindestraßen „Rainsberg“ und „Ackerlänge“

Widmung der Fl.-Nrn. Teilfläche aus 445/24, Teilfläche aus 446/13, 446/32, Teilfläche Fl.-Nr. 446/66, 447/26, 447/28 und der Teilfläche aus 447/22 der Gemarkung Münchaurach zum beschränkt öffentlichen Weg

Die Verbindung zwischen den Gemeindestraßen „Rainsberg“ Fl.-Nr. 445/5 und „Ackerlänge“ Fl.-Nr. 468/3 in der Gemarkung Münchaurach (im beiliegenden Plan gelb eingezeichnet), wird zum beschränkt öffentlichen Weg nach Art. 6 BayStrWG gewidmet. Der Weg erhält die Widmungsbeschränkung „Gehweg“ und befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Gemeinde Aurachtal.

Die zu widmende Fläche hat eine Länge von insgesamt 0,487 km. Die Widmung soll zu sofort erfolgen und wird in der 8. Ausgabe des Amtsblattes 2024 veröffentlicht. Die Eintragung in das Register für beschränkt öffentliche Wege erfolgt unter der Nummer 22.

2. Verbindung des beschränkt öffentlichen Wegs Nr. 22 und der Gemeindestraße „Zur Leite“ (im Westen)

Widmung der Fl.-Nrn. Teilfläche aus 446/13 und 446/62 der Gemarkung Münchaurach zum beschränkt öffentlichen Weg

Die Verbindung zwischen dem beschränkt öffentlichen Weg Nr. 22 zwischen den Fl.-Nrn. 445/24 und 446/48 und der Gemeindestraße „Zur Leite“ Fl.-Nr. 446/36 in der Gemarkung Münchaurach (im beiliegenden Plan rot eingezeichnet), wird zum beschränkt öffentlichen Weg nach Art. 6 BayStrWG gewidmet. Der Weg erhält die Widmungsbeschränkung „Gehweg“ und befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Gemeinde Aurachtal.

Die zu widmende Fläche hat eine Länge von insgesamt 0,053 km. Die Widmung soll zu sofort erfolgen und wird in der 8. Ausgabe des Amtsblattes 2024 veröffentlicht. Die Eintragung in das Register für beschränkt öffentliche Wege erfolgt unter der Nummer 23.

3. Verbindung des beschränkt öffentlichen Wegs Nr. 22 und dem Feldweg Teilfläche aus Fl.-Nr. 472“

Widmung der Fl.-Nrn. Teilfläche aus 447/22 und Teilfläche aus 472 der Gemarkung Münchaurach zum beschränkt öffentlichen Weg

Die Verbindung zwischen dem beschränkt öffentlichen Weg Nr. 22 zwischen den Fl.-Nrn. 447/27 und 447/4 und dem Feldweg Teilfläche aus Fl.-Nr. 472 in der Gemarkung Münchaurach (im beiliegenden Plan grün eingezeichnet), wird zum beschränkt öffentlichen Weg nach Art. 6 BayStrWG gewidmet. Der Weg erhält die Widmungsbeschränkung „Gehweg“ und befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Gemeinde Aurachtal.

Die zu widmende Fläche hat eine Länge von insgesamt 0,081 km. Die Widmung soll zu sofort erfolgen und wird in der 8. Ausgabe des Amtsblattes 2024 veröffentlicht. Die Eintragung in das Register für beschränkt öffentliche Wege erfolgt unter der Nummer 24.

GRM Engelhardt merkt an, dass das letzte Teilstück der zu widmenden Fläche, also der Stich zwischen den Hausnummern 35 und 37, auch durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge genutzt wird. Mit der Widmungsverfügung könnte dieser Weg dann eigentlich nicht mehr durch eben diese befahren werden.

Es kann ad hoc nicht aufgeklärt werden, ob dem so ist, bzw. was die Auswirkungen einer Änderung des Widmungsbeschlussvorschlages sind.

GRM Zollhöfer betritt um 19:40 Uhr den Sitzungssaal. Es sind nunmehr 11 GRM anwesend und stimmberechtigt.

4. Verbindung des beschränkt öffentlichen Wegs Nr. 22 und der Gemeindestraße „Mönchweg“

Widmung der Fl.-Nr.448/11 der Gemarkung Münchaurach zum beschränkt öffentlichen Weg

Die Verbindung zwischen dem beschränkt öffentlichen Weg Nr. 22 zwischen den Fl.-Nr. 448 und 448/5 und der Gemeindestraße „Mönchweg“ Fl.-Nr. 448/2 in der Gemarkung Münchaurach (im beiliegenden Plan blau eingezeichnet), wird zum beschränkt öffentlichen Weg nach Art. 6 BayStrWG gewidmet. Der Weg erhält die Widmungsbeschränkung „Gehweg“ und befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Gemeinde Aurachtal.

Die zu widmende Fläche hat eine Länge von insgesamt 0,033 km. Die Widmung soll zu sofort erfolgen und wird in der 8. Ausgabe des Amtsblattes 2024 veröffentlicht. Die Eintragung in das Register für beschränkt öffentliche Wege erfolgt unter der Nummer 25.

5. Verbindung des beschränkt öffentlichen Weg Nr. 22 und der Gemeindestraße „Zur Leite“ (im Osten)

Widmung der Teilfläche Fl.-Nr. 446/66 der Gemarkung Münchaurach zum beschränkt öffentlichen Weg

Die Verbindung zwischen dem beschränkt öffentlichen Weg Nr. 22 zwischen den südlichen Grundstücksgrenzen der Fl.-Nrn. 446/52 und 446 und der Gemeindestraße „Zur Leite“ Fl.-Nr. 446/36 zwischen den nördlichsten Grenzen der Grundstücksgrenzen der Fl.-Nrn. 446/52 und 446 in der Gemarkung Münchaurach (im beiliegenden Plan orange eingezeichnet), wird zum beschränkt öffentlichen Weg nach Art. 6 BayStrWG gewidmet. Der Weg erhält die Widmungsbeschränkung „Gehweg“ und befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Gemeinde Aurachtal.

Die zu widmende Fläche hat eine Länge von insgesamt 0,021 km. Die Widmung soll zu sofort erfolgen und wird in der 8. Ausgabe des Amtsblattes 2024 veröffentlicht. Die Eintragung in das Register für beschränkt öffentliche Wege erfolgt unter der Nummer 26.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Verbindung der Gemeindestraßen „Rainsberg“ und „Ackerlänge“ als beschränkt öffentlichen Weg zu widmen.

Der Gemeinderat beschließt, die Verbindung des beschränkt öffentlichen Wegs Nr. 22 zwischen den Fl.-Nrn. 445/24 und 446/48 und der Gemeindestraße „Zur Leite“ (im Westen) als beschränkt öffentlichen Weg zu widmen.

Der Gemeinderat beschließt, die Verbindung des beschränkt öffentlichen Wegs Nr. 22 zwischen den Fl.-Nrn. 446 und 447/4 **ohne** den Feldweg Teilfläche aus Fl.-Nr. 472 (zwischen der Fl.-Nr. 468/17 und 468/18) als beschränkt öffentlichen Weg zu widmen.

Der Gemeinderat beschließt, die Verbindung des beschränkt öffentlichen Wegs Nr. 22 zwischen den Fl.-Nr. 448 und 448/5 und der Gemeindestraße „Mönchweg“ als beschränkt öffentlichen Weg zu widmen.

Der Gemeinderat beschließt, die Verbindung des beschränkt öffentlichen Wegs Nr. 22 zwischen den Fl.-Nr. 448 und 448/5 und der Gemeindestraße „Zur Leite“ (im Osten) als beschränkt öffentlichen Weg zu widmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	11

TOP 4. Widmung der Ortsstraße "Zur Leite"**Sachvortrag:****Widmung der Fl. Nr. 446/36 in der Gemarkung Münchaurach zur Ortsstraße „Zur Leite“**

Die Ortsstraße „Zur Leite“, Fl.-Nr. 446/36 in der Gemarkung Münchaurach (im beiliegenden Plan eingezeichnet) soll zur Ortsstraße gewidmet werden. Die Wegfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Aurachtal und ist nach Art. 6 BayStrWG zu widmen. Die zu widmende Fläche hat eine Länge von 0,436 km. Die Gemeinde Aurachtal trägt die Baulast.

Die Widmung soll ab sofort erfolgen und wird in der 8. Ausgabe des Amtsblattes 2024 veröffentlicht. Die Eintragung in das Straßenregister erfolgt unter der Nummer 65.

3. BGM Scherzer spricht die Widmungsbeschränkung besagter Ortsstraße als Spielstraße an und bittet darum, dies für die nächste Gemeinderatssitzung vorzubereiten.

GRM Schnappauf betritt um 19:46 Uhr den Sitzungssaal. Es sind nunmehr 12 GRM anwesend und stimmberechtigt.

Beschluss:

Die Ortsstraße „Zur Leite“ wird als Gemeindestraße gewidmet.

Die Verwaltung wird beauftragt für die Septembersitzung die Widmungsbeschränkung „Spielstraße“ für die Ortsstraße „Zur Leite“ vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 5. Wahl des Feuerwehrkommandanten und des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neundorf am 26.06.2024 - Bestätigung der Wahl durch den Gemeinderat gem. Art. 8 Abs. 4 und 5 BayFwG

Sachvortrag:

Die Freiwillige Feuerwehr Neundorf hat am 26.06.2024 den Kommandanten und den stellvertretenden Kommandanten gemäß Art. 8 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) auf sechs Jahre neu gewählt.

Zum Kommandanten wurde wiedergewählt: Herr Florian Anselstetter.

Zum stellvertretenden Kommandanten wurde wiedergewählt: Herr Jochen Brendel.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG muss die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat die Wahl bestätigen. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn ein Gewählter fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist. Versagungsgründe sind für beide Gewählten nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Florian Anselstetter zum Kommandanten und von Herrn Jochen Brendel zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neundorf gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 6. Weitere Vorgehensweise bzgl. der Ablehnung der Fußgängersignalanlage zur Querung der Staatsstraße in Neundorf

Sachvortrag:

Das Antwortschreiben des Staatlichen Bauamtes Nürnberg zum Antrag einer Fußgängerampel in Neundorf liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Die zuständige Behörde prüfte das Anliegen unter Zugrundelegung der Regelwerke, wie die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen und die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen, die vorgeben, wie die bauliche Gestaltung einer Querungshilfe zu erbringen ist und ab wann diese sinnvoll einzusetzen ist.

Bei dem angegebenen Streckenzug wäre für die Installation einer Lichtsignalanlage eine signifikant hohe Anzahl an Fußgängerquerungen notwendig, die dort augenscheinlich nicht gegeben ist. Darüber hinaus ist an besagter Stelle bereits eine gesicherte Querungsstelle in Form einer Querungsinsel vorhanden, so die Ausführungen des zuständigen Sachbearbeiters. Zudem läge keine unfallauffällige Stelle vor.

Auch die Machbarkeit einer Lichtsignalanlage wurde anhand der tatsächlichen Situation vor Ort geprüft.

Das Antwortschreiben endet mit dem Fazit, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Fußgängersignalanlage aufgrund des zu erwartenden Fußgänger-Querverkehrs und der Tatsache, dass bereits eine sichere bauliche Querungsstelle vorhanden ist, leider nicht vorliegen.

Die Verwaltung schlägt als Ergänzung zum Antrag vor, die Veränderungen im Eichelberg und Steinleitenweg im Zuge der Baugebieterschließungen darzulegen und um andere Alternativen bzw. Vorschläge zu bitten, wie die Situation für die Fußgänger allgemein sicherer gestaltet werden könnte.

GRM Kreß ist in die Thematik tiefer eingestiegen und trägt hierzu ihre erhobene Datenlage vor. Sie trägt mehrere Gründe vor, weswegen der Gemeinderat an seiner dringenden Bitte zur Errichtung und Betrieb einer Fußgängerampel festhalten sollte. Diese sind:

- Der Ortsteil Neundorf hat mit Stand Juli 2024 insgesamt 178 Einwohner und dank der beiden ausgewiesenen Baugebiete ist die Tendenz steigend. Von den 178 Einwohnern sind 25 im Kindergarten- und Grundschulalter und davon müssen 20 die Staatsstraße 2244 zu den unterschiedlichsten Tageszeiten überqueren, um beispielsweise zum Bus oder zum Spielplatz im Zweifelsheimer Weg zu gelangen.
- Laut dem Schreiben des Staatlichen Bauamts liegt (Stand 2021) für die „Neundorfer Straße“ die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) bei 5.325 Kfz/24h, was in Spitzenstunden bis zu 533 Kfz/h bedeuten kann. Weiter heißt es in dem Schreiben, dass an besagter Stelle bereits eine gesicherte Querungsstelle in Form einer Querungsinsel vorhanden ist. Das ist nur teilweise korrekt, denn die Querungsinsel ist, aus Richtung Münchaurach kommend, erst so spät einsehbar (~42 m), dass eine „Sichtbeziehung“ an dieser Überquerungsstelle nicht möglich ist, diese aber dringend sichergestellt werden muss.
- Laut dem Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) können Kinder im Grundschulalter bereits ab einer Verkehrsbelastung von 200 bis 300 Kfz pro Stunde Schwierigkeiten beim Überqueren von Straßen haben (nochmal zur Erinnerung: In Neundorf sind es in Spitzenstunden 533 Kfz!). Momentan begleitet bei fast allen Kindern ein Elternteil diese zur Bushaltestelle, um ein gefahrloses Überqueren der Staatsstraße zu ermöglichen.

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat DVR beschreibt die Anforderungen für Kinder und mobilitätseingeschränkte Menschen folgendermaßen:

- Jede Überquerungshilfe muss sehr gute Sichtbeziehungen aufweisen.

- Zur Sicherung von Überquerungsstellen auf Schulwegen (die Bushaltestelle Neundorf in Richtung Münchaurach/Herzogenaurach ist vor dem Feuerwehrhaus) sind keine Mindestwerte an zu Fuß Gehende erforderlich.

- Wenn Personen eine Straße regelmäßig an einer bestimmten Stelle queren und dabei gefährdet werden, soll dort eine Ampel eingerichtet werden, wenn anders ein Schutz nicht erreichbar ist.

- Querungsstellen, insbesondere auf Schulwegen müssen derart geeignet sein, dass auch schon 6- bis 7-jährige Grundschul Kinder diese sicher, selbstständig und von Erwachsenen unbegleitet bewältigen können.

- Das Argument der nicht barrierefreien Querungshilfen findet im Antwortschreiben überhaupt keine Erwähnung.
-

GRM Heller kann nicht nachvollziehen, dass das Staatliche Bauamt sich auf fehlende Gebäude und Einrichtungen stützt, wo doch der Schulweg und der Weg zum Spielplatz für sämtliche auf der anderen Seite Neundorfs wohnenden Kinder über die Straße führt. Diese Wege seien doch besonders schützenswert. Für ihn steht dort ein Unfallschwerpunkt bevor und er fragt sich, wie diese Stelle von der Behörde im Vorfeld begutachtet worden ist. Er berichtet außerdem, dass dort bereits ein Unfall passiert ist, als ein Kind hinter einem Bus hervorkam und die Straße überqueren wollte. Er bittet darum, im Antwortschreiben an das Staatliche Bauamt zu einer erneuten Inaugenscheinnahme, gerne im Zuge eines gemeinsamen Termins, einzuladen. Darüber hinaus wünscht er eine erneute Prüfung bezüglich der Anbringung von Spiegeln gegenüber den Ausfahrten des Steinleitenwegs und des Eichelbergs.

GRM Stadie fügt hinzu, dass die Spiegelerrichtung vom Staatlichen Bauamt abgelehnt worden ist – Anfragen bzw. Anträge hierzu gab es nämlich schon in der Vergangenheit. Er bittet darum, dieses Thema in der Antwort wieder aufzugreifen.

GRM Schuh ist der Meinung, dass ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin mit dem Staatlichen Bauamt stattfinden sollte und dieser Vorschlag dementsprechend unterbreitet werden sollte.

Abschließend fasst das Gremium folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat hält an seiner dringenden Bitte zur Errichtung und Betrieb einer Fußgängerampel fest. Ein Antwortschreiben mit der von GRM Kreß vorgetragenen Datenlage soll von der Verwaltung aufgesetzt werden. Darüber hinaus soll die Errichtung von Spiegeln gegenüber den Ausfahrten des Steinleitenweges und des Eichelbergs erneut beantragt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 7. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

GRM Zollhöfer erinnert daran, dass für den Spielplatz in Falkendorf ein Sonnensegel beschafft werden sollte. Er erkundigt sich danach, da bisher keines angebracht worden ist.

3. BGM Scherzer bittet im Zuge der Gutscheine für die Aurachtaler Neugeborenen zu klären, ob die Einlösung bei der Baumschule Hußnätter weiterhin gewährleistet ist.

Bezüglich der Jubilar-Gutscheine weist sie ferner darauf hin, dass auf der Rückseite bei den Einlösemöglichkeiten die Apotheke Seifert und die Bäckerei Leiber (in Münchaurach) gelistet sind. Auch hier sollte über eine Aktualisierung nachgedacht werden aufgrund der örtlichen Veränderungen.

GRM Heller thematisiert das Stagnationswasser auf dem Spielplatz in Neundorf und bittet darum, bauliche Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, da dauerhaft technische Probleme auftreten.

Auf der neu gepflasterten Parkfläche gegenüber dem Fußballplatz in Münchaurach, erachtet es 3. BGM Scherzer als sinnvoll, ein Parkverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zu verhängen.

An der gleichen Örtlichkeit in Richtung Dörflas abwärts, parkt regelmäßig ein LKW auf dem Ausweichstreifen. Es sind wohl im Vorfeld bereits Gespräche mit dem Fahrzeugführer geführt worden,

doch ist keine Verbesserung der Situation eingetreten. Ein ähnliches Bild zeigt sich in der Margeritenstraße. Sie bittet darum, hier tätig zu werden.

GRM Jordan betritt um 20:09 Uhr den Sitzungssaal. Es sind nunmehr 13 GRM anwesend und stimmberechtigt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt 2. BGM Jordan die öffentliche Sitzung und eröffnet die Bürgerfragestunden.

Es gibt keine Wortbeiträge.

Ende der Sitzung: 20:09 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Peter Jordan
2. Bürgermeister

Nicole Urbanski
Schriftführung
